

Beendigungsabhängige Ansprüche (sozialrechtlich)

Urlaubersatzleistung - Abfertigung Alt - Kündigungsentschädigung

Im Folgenden wird die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Urlaubersatzleistung, Abfertigung Alt und Kündigungsentschädigung dargestellt.

Urlaubersatzleistung

Die Urlaubersatzleistung unterliegt der Beitragspflicht (ausgenommen im Falle des Todes des Arbeitnehmers). Die Pflichtversicherung besteht für die Zeit des Bezuges einer Urlaubersatzleistung weiter.

Vorsicht!

Die Pflichtversicherung besteht weiter, obwohl das Dienstverhältnis arbeitsrechtlich beendet ist!

Die Urlaubstage sind auf Kalendertage umzurechnen, für je 6 Werktage Urlaubersatzleistung ist ein weiterer Tag bzw. für jeweils fünf Arbeitstage zwei Tage hinzuzurechnen (Teile von Tagen bleiben außer Betracht).

Beispiel 1:

arbeitsrechtliches Ende des DV: 30.09.2021

Urlaubersatzleistung: 14,43 Werktage

Verlängerung der Pflichtversicherung: 16 Kalendertage

Ende der Pflichtversicherung: 16.10.2021

Beispiel 2:

arbeitsrechtliches Ende des DV: 30.09.2021

Urlaubersatzleistung: 12 Arbeitstage

Verlängerung der Pflichtversicherung: 16 Kalendertage

Ende der Pflichtversicherung: 16.10.2021

Hinweis für den Lohnverrechner!

Hat der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Urlaubsentgelt infolge zu viel verbrauchten Urlaubs zurückzuerstatten, führt dies nach Auffassung der Österreichischen Gesundheitskasse weder zu einer Verkürzung der Pflichtversicherung noch zur Verminderung der Beitragsgrundlage.

Steuerliche Behandlung der Urlaubersatzleistung

Ersatzleistungen für Urlaub sind seit 1.1.2001 wie der laufende Arbeitslohn zu versteuern. Das jeweils hinzugerechnete Sechstel für

Weihnachtsremuneration und Urlaubshilfe/zuschuss ist analog zu den Sonderzahlungen zu versteuern.

Abfertigung Alt

Als Vergütung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Abfertigung beitragsfrei. Dies gilt auch für freiwillige Abfertigungen, sofern sie anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen, sie ihrem Typus nach den gesetzlichen Abfertigungsansprüchen entsprechen und kein Missbrauch vorliegt.

Steuerliche Behandlung der Abfertigung Alt

Die gesetzliche Abfertigung wird mit dem festen Steuersatz von 6% versteuert, wenn nicht die Vervielfachermethode günstiger ist. Diese ist nur bei sehr geringen Abfertigungsbeiträgen anwendbar (siehe Infoblatt „Gesetzliche Abfertigung alt – Lohnsteuerliche Behandlung“).

Freiwillige Abfertigungen Alt sind ebenfalls mit 6% zu versteuern, soweit sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen (Begünstigung max. bis zur 9-fachen monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (Wert € 49.950,- (Wert 2021)). Über das Ausmaß der Viertelregelung hinaus sind freiwillige Abfertigungen bei einer nachgewiesenen.

Dienstzeit von	bis zur Höhe von
3 Jahren	2/12 max. € 33.300,- (€ 5.550,- x 3x2)
5 Jahren	3/12 max. € 49.950,- (€ 5.550,- x 3x3)
10 Jahren	4/12 max. € 66.600,-
15 Jahren	6/12 max. € 99.900,-
20 Jahren	9/12 max. € 149.850,-
25 Jahren	12/12 max. € 199.800,-

mit 6% zu versteuern.

Der begünstigt zu versteuernde Betrag ist mit dem 3-fachen der jeweiligen monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt.

Vorsicht!

Soweit die Grenzen der Viertel- und Zwölfstelregelung überschritten werden, sind freiwillige Abfertigungen wie ein laufender Bezug nach der monatlichen Lohnsteuertabelle zu versteuern.

Kündigungsentschädigung

Für die Zeit des Bezuges einer Kündigungsentschädigung besteht die Pflichtversicherung weiter, obwohl das Dienstverhältnis arbeitsrechtlich beendet ist. Die in der Kündigungsentschädigung enthaltenen Teile der laufenden Bezüge sind für jeden Monat des Entschädigungszeitraumes als laufende Bezüge, Teile der Sonderzahlungen wie Sonderzahlungen zu behandeln.

Steuerliche Behandlung der Kündigungsentschädigung

Kündigungsentschädigungen sind im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen und wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern. Dabei ist nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ein Fünftel des verbleibenden Betrages steuerfrei zu belassen.

Stand: 01.01.2021